



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 133/05

| | | | |
|----------------------|------------------------|------------|------------|
| Federführendes Amt | Haupt- und Personalamt | | |
| Behandlung | Gremium | Termin | Status |
| zur Beschlussfassung | Gemeinderat | 21.07.2005 | öffentlich |

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei der voraussichtlich am 18. September 2005 stattfindenden Bundestagswahl

Beschlussvorschlag:

Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird für die voraussichtlich am 18. September 2005 stattfindende Bundestagswahl zusätzlich zu dem Erfrischungsgeld von 16,00 Euro (§ 10 (2) BW0) als freiwillige Leistung der Stadt eine Entschädigung von je 29,00 Euro gewährt.

| Haushaltsrechtliche Deckung | HHSt.: | | | | | |
|--|----------------------|-------|-----|-------|----|----|
| Haushaltsansatz: | | - EUR | | - EUR | | |
| Haushaltsrest: | | - EUR | | - EUR | | |
| Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr: | | - EUR | | - EUR | | |
| Für Vergaben zur Verfügung: | | - EUR | | - EUR | | |
| Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe): | | - EUR | | - EUR | | |
| Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben: | | - EUR | | - EUR | | |
| Amtsleiter: | Sichtvermerke: | | | | | |
| 12.07.05 <hr/> Datum/Unterschrift | I | II | III | 10 | 20 | 60 |
| | Kurzzeichen Datum | | | | | |

Begründung:

Nach § 10 (2) Bundeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 16,00 Euro gewährt werden. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zwischen Europa-, Bundes- und Landtagswahlen einerseits und Kommunalwahlen andererseits und den daraus sich ergebenden Schwierigkeiten hat der Gemeinderat bisher jeweils beschlossen, die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen entsprechend der Regelung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorzunehmen. Bei der Öffnung der Wahllokale von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einem relativ einfachen Stimmauszählverfahren würden bei einer Entschädigung nach der Satzung 45,00 Euro je Wahlhelfer anfallen. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 77 GemO wurden bereits bei der Festsetzung der Durchschnittssätze in unserer Satzung beachtet.

Bekanntgabe

Das Wahllokal im Wahlbezirk 9 „Blumhardtsaal“ wurde in den Kindergarten „Nansenstraße 19“ (Markuskirche) verlegt. Durch den Verkauf des Gebäudes „Röntgenstraße 1“ (Blumhardtsaal) steht das bisherige Wahllokal nicht mehr als Wahlraum zur Verfügung.

Wegen der stetigen Zunahme der Briefwähler wird ein weiterer Briefwahlausschuss gebildet (damit vier Briefwahlausschüsse), um einer Verzögerung der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Briefwahlausschüsse vorzubeugen.

Ein Gemeindewahlausschuss ist nicht zu bilden.

Die Ermittlung des Gemeindewahlergebnisses erfolgt wie bisher öffentlich im Sitzungssaal des Rathauses.